



REGIO Bregenzerwald

VORSORGEMAPPE

ALBERSCHWENDE



ANDELSBUCH



AU



BEZAU



BIZAU



BUCH



DAMÜLS



DOREN



EGG



HITTISAU



KRUMBACH



LANGEN



LANGENEGG



LINGENAU



MELLAU



REUTHE



RIEFENBERG



SCHNEPFAU



SCHOPPERNAU



SCHRÖCKEN



SCHWARZENBERG



SIBRATSGFÄLL



SULZBERG



WARTH



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist mir eine Freude, Ihnen unsere Vorsorgemappe für den Bregenzerwald zu präsentieren.

Diese Mappe bietet insbesondere älteren Menschen und ihren Angehörigen ein wertvolles Werkzeug, um wichtige Themen anzusprechen und zu regeln, die oft gemieden werden. Mit dieser kompakten Mappe haben Sie einen umfassenden Ratgeber an der Hand, der alle wichtigen Dokumente und Informationen strukturiert und übersichtlich darstellt. Dies erleichtert nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Angehörigen den Zugang zu relevanten Informationen im Bedarfsfall.

Sie erhalten zudem wesentliche Informationen zu den Themen Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung, Patientenverfügung und Nachlassregelung. Wir möchten Sie damit unterstützen, Ihre persönlichen Angelegenheiten im Voraus zu regeln. So stellen Sie sicher, dass im Falle von Krankheit, Unfall oder Todesfall Ihre Wünsche und Interessen respektiert werden und in Ihrem Sinne gehandelt wird.

Die Vorsorgemappe ist nicht nur für Seniorinnen und Senioren gedacht. Wir wenden uns auch an jüngere Menschen und Erwachsene. Sie erhalten die „Vorsorgemappe“ im Gemeindeamt bzw. auf www.regiobregenzerwald.at zum Download und auf jeder Gemeinde Webseite.



Eva Brunner
Soziales, Regio Bregenzerwald

Inhaltsverzeichnis

	Wo finde ich was? (Aufbewahrung)	5
1	Wichtige Telefonnummern	6
2	Persönliche Daten	8
2.1	Persönliche Daten, Schlüsselverwahrung, Wohnungseigentum	8
2.2	Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind	10
2.3	Ich werde begleitet/betreut von	11
2.4	Medizinische Versorgung	12
2.5	Wichtige medizinische Informationen – Allergien, Impfungen, Organspende, Körperspende	14
2.6	Behinderung, Pflegegeld	16
2.7	Wünsche bei Betreuung und Pflege	17
3	Finanzen & Versicherungen	19
3.1	Einkommen	20
3.2	Ersparnisse	21
3.3	Versicherungen	22
3.4	Bankkonten und Schulden im Erbfall	24
3.5	Unterstützungen	25
4	Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung & Patientenverfügung	28
4.1	Allgemeines	28
4.2	Vorsorgevollmacht	29
4.3	Erwachsenenvertretung	30
4.4	Patientenverfügung	31
5	Nachlassregelung	33
5.1	Letztwillige Verfügungen	33
5.2	Digitaler Nachlass	34
5.3	Bestattungsvorgaben und -wünsche	35
5.4	Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?	38
5.5	Bestattungsunternehmen im Bregenzerwald	40

Wo finde ich was? (Aufbewahrung)

Wir empfehlen, dass Sie jedem Kapitel, das Sie bearbeiten, die entsprechenden Dokumente der Vorsorgemappe beifügen.

Wenn dies aus Platzgründen nicht möglich ist, dann geben Sie hier bitte an, wo sich weitere Mappen bzw. Ordner befinden:

Persönliche Daten

Ordnername	Aufbewahrungsort
_____	_____

Finanzen

Ordnername	Aufbewahrungsort
_____	_____

Versicherungen

Ordnername	Aufbewahrungsort
_____	_____

Patientenverfügung

Ordnername	Aufbewahrungsort
_____	_____

Vorsorgevollmacht

Ordnername	Aufbewahrungsort
_____	_____

Nachlassregelung

Ordnername	Aufbewahrungsort
_____	_____

1 Wichtige Telefonnummern

Im Notfall die richtigen Telefonnummern und die wichtigsten persönlichen Daten zur Hand zu haben, kann entscheidend sein. In Kapitel 1 und 2 können Sie diese Daten erfassen.

Euro-Notruf	112
Feuerwehr	122
Polizei	133
Ärztenotdienst	141
Telefonseelsorge	142
Rettungsdienst	144
Gesundheitsberatung Vorarlberg	1450
Apothekennotdienst	1455
Krankentransporte	05522/14844

Hausärztin • Hausarzt

Name	Telefon
_____	_____

Zahnärztin • Zahnarzt

Name	Telefon
_____	_____

Örtliche Apotheke

Name	Telefon
_____	_____

Kontaktperson • Familie

Name	Telefon
_____	_____

Kontaktperson in der Nachbarschaft • Vertrauensperson

Name	Telefon
_____	_____

Bevollmächtigte Person

Name	Telefon
_____	_____

Religionsgemeinschaft

Geistliche Unterstützung erwünscht	Telefon
ja nein	_____

Persönlich wichtige Rufnummern

Name	Telefon
_____	_____
Name	Telefon
_____	_____
Name	Telefon
_____	_____

2 Persönliche Daten

2.1 Persönliche Daten, Schlüsselerhaltung, Wohnungseigentum

Persönliche Daten

Vorname	Name
_____	_____
Geburtsname	

Geburtsdatum	Geburtsort
_____	_____
Staatsangehörigkeit	Pass-/Ausweis-Nr.
_____	_____
Sozialversicherungsnummer	Familienstand
_____	_____
Blutgruppe	Religionszugehörigkeit
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
_____	_____
E-Mail	Beruf
_____	_____

Schlüsselverwahrung

Bei welcher Person ist ein „Notfallschlüssel“ hinterlegt? Zutreffendes bitte ankreuzen.

<input type="radio"/> Hausschlüssel	<input type="radio"/> Wohnungsschlüssel	<input type="radio"/> _____
<input type="radio"/> Es gibt einen Schlüsselsafe. Der Code lautet _____		
Vorname	Name	
_____	_____	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
_____	_____	
Telefon Festnetz	Telefon Mobil	
_____	_____	
E-Mail		

Wohnungseigentum

<input type="radio"/> Ich wohne in meiner eigenen Wohnung/meinem eigenen Haus.		
<input type="radio"/> Ich wohne in einer Mietwohnung. Kontaktdaten Vermieter:in:		
Vorname	Name	
_____	_____	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
_____	_____	
Telefon Festnetz	Telefon Mobil	
_____	_____	
E-Mail		

2.2 Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind

Vorname	Name
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
_____	_____
E-Mail	Beziehung
_____	_____

Vorname	Name
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____
Telefon Festnetz	Telefon Mobil
_____	_____
E-Mail	Beziehung
_____	_____

2.3 Ich werde begleitet/betreut von

Beratungsstelle für Betreuung und Pflege • Case Management

Ansprechperson	Telefon
_____	_____

Mobiler Hilfsdienst

Ansprechperson	Telefon
_____	_____

Krankenpflegeverein • Pflegepool • Sozialsprengel

Ansprechperson	Telefon
_____	_____

Ambulante gerontopsychiatrische Pflege

Ansprechperson	Telefon
_____	_____

24-Stunden-Betreuung

Ansprechperson	Telefon
_____	_____

Weitere Personen • Institutionen

Ansprechperson	Telefon
_____	_____
Ansprechperson	Telefon
_____	_____

2.4 Medizinische Versorgung

Hausärztin • Hausarzt

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Fachärztin • Facharzt

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Zahnärztin • Zahnarzt

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Ärztliche Fachpersonen im Krankenhaus

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Apotheke

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____
Ich bin von der Rezeptgebühr befreit	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

2.5 Wichtige medizinische Informationen – Allergien, Impfungen, Organspende, Körperspende

Allergien und Unverträglichkeiten

Bekannte Allergien <hr/>
Allergiepass vorhanden <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Wo <hr/>
Besondere Überempfindlichkeit gegen Inhaltsstoffe aus Medikamenten <hr/>
Bekannte Unverträglichkeiten <hr/>

Impfungen

Impfpass vorhanden <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Wo <hr/>
--

Organspende

In Österreich gilt die Widerspruchsregelung. Das bedeutet, dass alle Personen automatisch Organspender:innen sind, sofern sie nicht ausdrücklich widersprochen haben. Der Widerspruch erfolgt durch Eintragung im Widerspruchsregister.

➔ Weitere Informationen und Eintragung: Widerspruchsregister

transplant.goeg.at/widerspruchsregister

Telefon: 01/515 61, E-Mail: wr@goeg.at

Körperspende zu wissenschaftlichen Zwecken

Wer seinen Körper für medizinische Forschung spenden möchte, kann diesen nach dem Tod für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung stellen.

Dazu müssen Sie eine schriftliche Erklärung abgeben.

➔ Weitere Informationen: MedUni Wien

Telefon: +43 (01) 40160-37551, www.meduniwien.ac.at

Name des Instituts	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Wichtige medizinische Informationen

z.B. Herzschrittmacher, Epilepsie, Diabetes, Implantate, andere Diagnosen, ...

2.6 Behinderung, Pflegegeld

Behinderung

Grad der Behinderung _____ %

Behindertenpass ja nein

Pflegegeld

Pflegestufe eins zwei drei vier
 fünf sechs sieben

Pflegegeldbescheid Aufbewahrungsort _____

2.7 Wünsche bei Betreuung und Pflege

Jeder Mensch hat eine einzigartige Lebensgeschichte, die sein Verhalten, seine Gewohnheiten und Vorlieben beeinflusst. Wenn die persönliche Geschichte eines erkrankten Menschen bekannt ist, kann man ihn besser verstehen und die Betreuung gezielt auf seine individuellen Bedürfnisse und Wünsche abstimmen.

Falls ich einmal pflegebedürftig werde, möchte ich, dass folgende Aspekte beachtet und respektiert werden:

Körperpflege (z.B. Waschen, Rasieren, Intimsphäre wahren, ...)

Ess- und Trinkgewohnheiten (z.B. Lieblings Speisen, Getränke, ...)

Schlafgewohnheiten (z.B. Schlafenszeit, Schlafen bei offenem Fenster, ...)

Soziale Kontakte (z.B. Möchte von ... besucht werden, ...)

Vorlieben und Aktivitäten (z.B. Kochen, Singen, Lieblingsmusik, ...)

Mitbestimmung und Autonomie (z.B. Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, ...)

Kommunikation und Information (z.B. offene und klare Kommunikation über Gesundheitszustand, ...)

Sonstiges

3 Finanzen & Versicherungen

Geld spielt in jedem Lebensabschnitt eine wesentliche Rolle. In diesem Kapitel geht es darum, alle relevanten Daten zu Ihren Finanzen und Versicherungen zu erfassen. Zudem erfahren Sie, welche Zuschüsse und Beihilfen Ihnen möglicherweise zustehen.

Kontoführende Bank

(Girokonto, von dem die wichtigsten Zahlungen geleistet werden)

Name der Bank _____	
IBAN _____	
BIC _____	
Bankberater:in Name _____	
Telefon _____	E-Mail _____

Kontoführende Bank

(zweites Konto)

Name der Bank _____	
IBAN _____	
BIC _____	
Bankberater:in Name _____	
Telefon _____	E-Mail _____

3.1 Einkommen

Welches?	Auszahlende Stelle	Kontakt
Lohn/Gehalt	_____	_____
Eigenpension	_____	_____
Eigenpension	_____	_____
Eigenpension	_____	_____
Witwen-/ Witwerpension	_____	_____
Witwen-/ Witwerpension	_____	_____
Firmenpension	_____	_____
Private Zusatzpension	_____	_____
Private Zusatzpension	_____	_____
Private Zusatzpension	_____	_____
Mieteinnahmen	_____	_____
Wohnbeihilfe	_____	_____
Pflegegeld	_____	_____
Sonstiges	_____	_____

3.2 Ersparnisse

Welche? Bausparkasse/Bank	Konto Depot- oder Vertragsnummer
Sparbuch _____	_____
Sparbuch _____	_____
Bausparvertrag _____	_____
Bausparvertrag _____	_____
Lebensversicherung _____	_____
Lebensversicherung _____	_____
Wertpapiere _____	_____
Wertpapiere _____	_____
Bankschließfach _____	_____
Sonstiges _____	_____

3.3 Versicherungen

Welche? Versicherungsgesellschaft	Polizzen- nummer	Ansprechpartner:in Telefonnummer
Haushaltsversicherung _____	_____	_____ _____
Private Haftpflichtversicherung (oft Teil der Haushaltsversicherung) _____	_____	_____ _____
Eigenheimversicherung _____	_____	_____ _____
Kfz-Haftpflichtversicherung _____	_____	_____ _____
Kaskoversicherung _____	_____	_____ _____
Lebensversicherung _____	_____	_____ _____
Privatarzt Versicherung _____	_____	_____ _____
Private Krankenversicherung _____	_____	_____ _____

Welche? Versicherungsgesellschaft	Polizzen- nummer	Ansprechpartner:in Telefonnummer
Auslandskrankenversicherung _____	_____	_____
Rechtsschutzversicherung _____	_____	_____
Unfallversicherung _____	_____	_____
Private Pflegeversicherung _____	_____	_____
Sterbeversicherung _____	_____	_____
Sonstiges _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____	_____ _____ _____ _____ _____ _____

3.4 Bankkonten und Schulden im Erbfall

Bankkonten

Wenn die Inhaberin oder der Inhaber eines Bankkontos, eines Banksafes oder eines Bankdepots stirbt, ist die Bank verpflichtet, das Nachlassvermögen sicherzustellen. Ob das Konto, der Safe bzw. das Depot gesperrt wird oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um ein Einzel- oder um ein Gemeinschaftskonto handelt.

- Bei einem Einzelkonto ist nur die Inhaberin oder der Inhaber verfügungsberechtigt. Stirbt diese Person, wird das Konto gesperrt.
- Bei Gemeinschaftskonten unterscheidet man zwischen UND-Konten und ODER-Konten. Wenn jede Inhaberin oder jeder Inhaber einzelverfügungsberechtigt ist (ODER-Konto), muss das Konto nicht gesperrt werden. Bei einem UND-Konto (gemeinsame Verfügungsberechtigung) muss das Konto gesperrt werden.

➔ Informieren Sie sich bei Ihrer Hausbank.

Schulden

Nicht nur das Vermögen, auch die Schulden einer verstorbenen Person gehen auf den Nachlass über. Bevor man eine Erbschaft annimmt, sollte man sich daher informieren, ob die verstorbene Person Schulden hinterlassen hat. Der Nachlass kann unbeding und beding angenommen werden. Bei der unbedingten Annahme haften die Erbinnen und Erben auch für Schulden, von deren Existenz sie nichts wussten. Bei der bedingten Annahme haften die Erbinnen und Erben nur für die Schulden, die durch den Nachlass gedeckt werden.

Darüber hinaus ist es ratsam, sich im Todesfall die Versicherungen der verstorbenen Person genau anzuschauen und Kontakt mit der Versicherungsvertretung bzw. der Versicherungsgesellschaft aufzunehmen.

➔ Informieren Sie sich bei Ihrer kontoführenden Bank oder bei einer notariellen oder anwaltlichen Person.

➔ Siehe auch Kapitel 5 Nachlassregelung.

3.5 Unterstützungen

Auf folgende Unterstützungen haben Sie unter Umständen Anspruch.

→ Nähere Informationen zu den einzelnen Unterstützungen erhalten Sie im Gemeindeamt und bei der zuständigen Beratungsstelle für Betreuung und Pflege | Case Management.



Sozialhilfe

Sozialhilfe können Personen beantragen, die ihren Lebensunterhalt, Wohnung, Krankheit, Schwangerschaft oder Bestattung nicht oder nicht ausreichend selbst oder durch andere abdecken können. Voraussetzungen sind zudem ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt von mindestens fünf Jahren im Land sowie ein Einkommen, das unter dem Sozialhilfesatz liegt und kein verwertbares Vermögen.

Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe unterstützt Sie bei der Bezahlung der Miete bzw. bei der Rückzahlung von Wohnungskrediten und ist einkommensabhängig.

Heizkostenzuschuss

Der Heizkostenzuschuss ist eine Unterstützung des Landes Vorarlberg für einkommensschwache Haushalte. Der Auszahlungszeitraum sowie die Höhe des Heizkostenzuschusses werden jährlich neu festgelegt.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage ist die sog. „Mindestpension“. Die Ausgleichszulage soll das Einkommen von Pensionsbezieher:innen auf einen Mindestbetrag aufstocken. Der Richtsatz wird jährlich angepasst.

→ Beantragt wird die Ausgleichszulage bei der jeweiligen Pensionsversicherungsanstalt.

Befreiung von ORF-Beitrag, Telefon, Strom, Gas

Bei sozialer Bedürftigkeit oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeldbezug) kann ein Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des ORF-Beitrags und den damit verbundenen Abgaben bzw. ein Antrag auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten sowie ein Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Grüngas-Förderbeitrags beantragt werden. Neben der Anspruchsberechtigung ist auch das Haushalts-Nettoeinkommen relevant. Dieses darf den gesetzliche vorgeschriebenen Befreiungssatz nicht überschreiten.

→ Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.orf.beitrag.at

→ Anträge richten Sie bitte an: ORF-Beitrags Service GmbH (OBS)
(früher GIS Gebühren Info Service GmbH)

Befreiung von Rezeptgebühr und e-card Gebühr

Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherte Personen von der Rezeptgebühr befreit werden. Die Rezeptgebührenbefreiung gilt gleichzeitig als Befreiung vom Service-Entgelt für die e-card. Auf Antrag befreit werden

- Personen mit geringem Einkommen.
 - Personen, die auf Grund eines Leidens oder eines Gebrechens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen können.
-

→ Die Befreiung muss – mit Ausnahme der bereits gesetzlich geregelten Fälle – bei Ihrem Krankenversicherungsträger beantragt werden.

Finanzielle Aspekte der Pflege

Vorarlberg bietet ein dichtes Netz an Angeboten und Unterstützungen, um älteren Menschen möglichst lange ein Leben in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine fachkundige Beratung und Begleitung für Menschen mit Betreuungs- und/oder Pflegebedarf sowie deren Angehörige.

Auf welche Unterstützungen und Zuschüsse Sie im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung Anspruch haben und welche Angebote es in diesem Zusammenhang gibt, erfahren Sie bei der zuständigen Beratungsstelle für Betreuung und Pflege | Case Management. Die Mitarbeiter:innen der Beratungsstellen informieren, unterstützen und beraten Sie vertraulich und kostenlos – bei Bedarf auch im Rahmen eines Hausbesuchs.

- Vorderwald:
Mobil: 0664/886 22 670
E-Mail: beratung@sozialspengel-vorderwald.at
- Alberschwende, Andelsbuch, Egg:
Mobil: 0664/4578 776
E-Mail: info@kpv-egg-grossdorf.at
- Schwarzenberg:
Mobil: 0664/3926 746
E-Mail: kpv.schwarzenberg@aon.at
- Hinterwald:
Mobil: 0664/1864 500
E-Mail: case@sozialzentrum-bmr.at

4 Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung & Patientenverfügung

In diesem Kapitel geht es um wichtige Informationen zu verschiedenen rechtlichen Maßnahmen, die im Vorfeld getroffen werden können, um Ihre Wünsche und Bedürfnisse in verschiedenen Lebenssituationen klar und verbindlich festzulegen.

4.1 Allgemeines

Selbstbestimmung ist gesetzlich verankert. Durch eine geistige Behinderung oder eine psychische Krankheit, einschließlich Demenz, kann es erforderlich werden, dass eine rechtliche Vertretung die Verantwortung übernimmt. Diese Person ist dann verpflichtet, zum Wohle der betroffenen Person zu handeln, beispielsweise durch eine Vorsorgevollmacht oder Erwachsenenvertretung.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick und eine Erstinformation.

Es gibt verschiedene Anlaufstellen, die spezifische Informationen zur gesetzlichen Selbstbestimmung bieten:

- Österreichisches digitales Amt
www.oesterreich.gv.at
- Institut für Sozialdienste, ifs Erwachsenenvertretung
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn, Telefon: 05 1755-590, www.ifs.at
- Bezirksgericht Bezau
Platz 39, 6870 Bezau, Telefon: 05 76014 3482, www.justiz.gv.at/bez
- Notariatskammer für Vorarlberg und Tirol
Telefon: 0512/564141
- Patientenanwaltschaft für das Land Vorarlberg
Marktplatz 8, 6800 Feldkirch, Telefon: 05522/81553
- Rechtsanwaltskammer Vorarlberg
Telefon: 05522/71122

4.2 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine vollständig geschäftsfähige Person bestimmen, wer als bevollmächtigte Person für sie entscheiden und sie vertreten darf, falls sie eines Tages nicht mehr geschäfts-, einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sein sollte.

Die bevollmächtigte Person darf nicht in einer engeren Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich die Vollmacht gebende Person aufhält oder von der diese betreut wird (§243 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Vorsorgevollmacht kann nur von einer notariellen oder anwaltlichen Person oder in einfachen Fällen von einem Erwachsenenschutzverein errichtet werden und wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert.

Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, müssen von einer notariellen oder anwaltlichen Person oder einem Erwachsenenschutzverein konkret definiert werden. Die Vertretung kann für ein ganz bestimmtes Geschäft (z.B. Verkauf einer bestimmten Liegenschaft) oder für generelle Angelegenheiten (z.B. medizinische Behandlungen, Vermögensverwaltung) erfolgen.

Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist und dies durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, wird die Vorsorgevollmacht wirksam. Sie ist nicht zeitlich befristet, endet aber in jedem Fall

- mit dem Tod der vertretenen Person,
- mit dem Tod der bevollmächtigten Person,
- wenn ein Gericht die Vorsorgevollmacht mit Beschluss beendet, z.B. weil die bevollmächtigte Person nicht zum Wohl der vertretenen Person handelt,
- mit Eintragung der Kündigung bzw. des Widerrufs durch die vertretene Person oder des Wegfalls des Vorsorgefalls im ÖZVV.

Wer eine Vorsorgevollmacht hat, braucht grundsätzlich keine Erwachsenenvertretung.

4.3 Erwachsenenvertretung

Volljährigen Personen, die mit einer geistigen Beeinträchtigung, mit einer psychischen Krankheit oder mit Demenz leben, fällt es oft schwer, mit wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten alleine zurechtzukommen. Wenn keine rechtsgültige Vorsorgevollmacht besteht, muss diesen Personen unter Umständen eine Erwachsenenvertretung zur Seite gestellt werden, die die nötige Vertretung übernimmt.

Die Erwachsenenvertretung gibt es in drei Formen: als „gewählte“, als „gesetzliche“ und als „gerichtliche“ Erwachsenenvertretung:

1. Gewählte Erwachsenenvertretung

Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer volljährigen Person soweit eingeschränkt ist, dass sie einer Vertretung bedarf, sie aber (noch) über die geistige Fähigkeit verfügt, selbst eine Vertretung auszuwählen, kann die betroffene Person hierfür jede dazu geeignete Person (Angehörige oder sonst Nahestehende) auswählen.

2. Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn die Entscheidungsfähigkeit einer volljährigen Person soweit eingeschränkt ist, dass sie nicht (mehr) über die geistige Fähigkeit verfügt, selbst eine Vertretung auszuwählen, oder auch wenn eine Person zwar die Fähigkeit zur Auswahl einer gewählten Erwachsenenvertretung hätte, aber niemanden auswählt, können nächste Angehörige – und nur solche – die Vertretung übernehmen.

3. Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Eine gerichtliche Erwachsenenvertretung kann dann notwendig werden, wenn keine rechtsgültige Vorsorgevollmacht besteht und die Registrierung einer gewählten oder einer gesetzlichen Erwachsenenvertretung nicht möglich ist. Zum einen, weil keine Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen zur Übernahme dieser Aufgabe bereit oder berechtigt sind. Zum anderen, weil sich die (volljährige) betroffene Person gegen eine Vertretung stellt.

Gewählte/gesetzliche/gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen vertreten Betroffene in finanziellen Angelegenheiten und vor Behörden, halten persönlichen Kontakt und organisieren bei Bedarf die medizinische und soziale Betreuung. Die konkreten Aufgaben (Umfang der Vertretungsmacht) werden individuell festgelegt

4.4 Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine Willenserklärung, mit der eine Person eine (künftige) medizinische Behandlung ablehnt. Sie wird wirksam, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig ist. Die Errichtung einer Patientenverfügung ist eine höchstpersönliche Handlung im Rahmen des Selbstbestimmungsrechtes. Sie kann daher nur von der Person selbst und nicht durch Stellvertretungen, Erwachsenenvertretungen oder Angehörige vorgenommen werden. Die Person, die eine Patientenverfügung errichten möchte, muss zum Zeitpunkt der Errichtung entscheidungsfähig sein. Ist eine Person körperlich nicht in der Lage, die Verfügung selbst zu schreiben, kann sie sich der Unterstützung anderer bedienen. Eine Vertrauensperson kann beispielsweise die Verfügung nach den Angaben der betreffenden Person verfassen. Diese muss sie dann eigenhändig unterschreiben. Kann die Person nicht mehr unterschreiben, muss sie zumindest ein Handzeichen setzen. Dieses Handzeichen muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt werden oder vor zwei Zeug:innen erfolgen. Ist es der Person nicht mehr möglich, ein Handzeichen zu setzen, muss die Errichtung der Verfügung vor einer Notarin, einem Notar oder einem Gericht erfolgen.

Medizinisches Fachpersonal spielt bei der Errichtung einer Patientenverfügung eine bedeutende Rolle. Bei einer verbindlichen Patientenverfügung ist ein Aufklärungsgespräch über den Inhalt und die Folgen der Verfügung zwingend erforderlich. Dieses Gespräch muss von einer Ärztin/einem Arzt durchgeführt werden. Für eine andere (vormals beachtliche) Patientenverfügung wird ein solches Gespräch zumindest von der Patienten-anwaltschaft empfohlen. Die Ärztin/der Arzt hat das Aufklärungsgespräch zu dokumentieren und die Entscheidungsfähigkeit der betreffenden Person festzustellen.

Im Unterschied zu anderen (vormals beachtlichen) Patientenverfügungen bindet eine verbindliche Patientenverfügung das zukünftig behandelnde medizinische Fachpersonal (Arzt/Ärztin) vollständig. Eine verbindliche Patientenverfügung ist besonders dann zu empfehlen, wenn eine Person genau weiß, welche medizinischen Maßnahmen sie in welchen Situationen ablehnen möchte, beispielsweise aufgrund von Erfahrungen mit Krankheiten und deren Behandlung.

Für verbindliche Patientenverfügungen gelten höhere formale Anforderungen als für andere Patientenverfügungen: Die medizinische Behandlung muss konkret und exakt beschrieben werden und die Verfügung muss klar zum Ausdruck bringen, dass die betreffende Person die Folgen ihrer Entscheidung zutreffend einschätzt. Ein ärztliches Aufklärungsgespräch ist verpflichtend und muss dokumentiert werden (siehe oben). Zudem muss die verbindliche Patientenverfügung vor einer rechtskundigen Fachperson

einer Patientenanzwaltschaft (kostenlos bei der Vorarlberger Patientenanzwaltschaft), eines Erwachsenenanzwaltschaftvereins, einer Rechtsanzwaltschaftkanzlei oder einer Notariatskanzlei errichtet werden.

Patientenanzwaltschaften, die diese Anforderungen nicht erfüllen, gelten als andere Patientenanzwaltschaften (vormals beachtliche), für die grundsätzlich keine besonderen Formvorschriften vorgesehen sind. Sie dienen jedoch der Ermittlung des Willens der betreffenden Person. Dabei gilt: Je mehr die Voraussetzungen einer verbindlichen Patientenanzwaltschaft erfüllt sind, desto stärker ist die Ananzwaltschaft zu berücksichtigen.

Eine verbindliche Patientenanzwaltschaft gilt für einen Zeitraum von maximal acht Jahren. Eine Erneuerung sollte vor Ablauf dieser Frist erfolgen und kann inzwischen auch bei der Ärztin/ beim Arzt durchgeführt werden. Eine andere (vormals beachtliche) Patientenanzwaltschaft hat keine festgelegte Gültigkeitsdauer. Dennoch wird empfohlen, die Ananzwaltschaft in regelmäßigen Abständen neu zu unterzeichnen und mit einem aktuellen Datum zu versehen.

Eine Person kann ihre eigene Patientenanzwaltschaft jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen. Auch schlüssige Handlungen, wie beispielsweise Handzeichen, können den Widerruf ausdrücken. Änderungen der Ananzwaltschaft sind ebenfalls jederzeit möglich, wobei die gleichen Voraussetzungen und Formerfordernisse wie bei der Erstellung erfüllt sein müssen. Es wird empfohlen, Vertrauenspersonen über Änderungen oder den Widerruf zu informieren und alte Kopien oder Gleichschriften der Patientenanzwaltschaft zu vernichten bzw. durch aktuelle Versionen zu ersetzen.

Die Registrierung einer Patientenanzwaltschaft ist keine Voraussetzung für deren Gültigkeit. Es ist jedoch vorgesehen, dass eine Speicherung der Ananzwaltschaft in der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) auch durch die ELGA-Ombudsstelle erfolgen soll, sobald dies technisch möglich ist. Zudem ist eine Abrufverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte vorgesehen. Die konkreten Voraussetzungen hierfür müssen allerdings noch durch eine Verordnung festgelegt werden.

Weitere Informationen:

- Patientenanzwaltschaft für das Land Vorarlberg
Marktplatz 8, 6800 Feldkirch
Telefon: 05522/815 53
E-Mail: anzwalt@patientenanzwalt-vbg.at
- Hausärztin | Hausarzt

5 Nachlassregelung

In diesem Kapitel befassen Sie sich mit Entscheidungen, die Ihr Lebensende betreffen und es bietet auch Orientierung für Ihre Angehörigen.

Die Informationen im Kapitel 5.1 (Letztwillige Verfügungen) können nur einen groben Überblick vermitteln. Da es sich um einen komplexen juristischen Fachbereich handelt, empfehlen wir, bei der Erstellung einer letztwilligen Verfügung Kontakt mit einer Rechtsvertretung aufzunehmen.

Die Kontaktdaten sämtlicher Rechtsvertretungen können Sie über die Notariatskammer (Telefon: 0512/564141, E-Mail: notariatskammer@nktv.at) sowie über die Rechtsanwaltskammer (Telefon: 05522/71122, E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at) in Erfahrung bringen.

5.1 Letztwillige Verfügungen

Allgemeine Informationen

Eine letztwillige Verfügung ist eine höchstpersönliche, formgebundene und jederzeit frei widerrufliche Erklärung, mit der eine natürliche Person über das Schicksal ihres Vermögens nach ihrem Tod bestimmt. Zu den letztwilligen Verfügungen zählen das Testament und sonstige letztwillige Verfügungen, wie das Vermächtnis.

Testament

Das Testament ist eine einseitige, jederzeit widerrufliche letztwillige Verfügung über das Vermögen, die regelt, an wen dieses im Todesfall übergehen soll. Für die Errichtung eines Testaments bestehen strenge Formvorschriften. Werden diese nicht beachtet, ist das Testament ungültig und es kommt zur gesetzlichen Erbfolge. Die wichtigsten Testamentsformen sind das eigenhändige und das fremdhändige Testament.

Beim **eigenhändigen** Testament muss das Testament von der verfassenden Person eigenhändig geschrieben und mit vollem Namen unterschrieben werden. Das eigenhändige Testament kann zu Hause (z.B. in der Vorsorgemappe) oder bei einer Rechtsvertretung hinterlegt werden.

Das **fremdhändige** Testament (PC oder dritte Person) muss von der verfassenden Person unterschrieben werden. Zusätzlich muss die Unterschrift von drei Personen

bezeugt werden. Beachten Sie, dass bei einem fremdhändigen Testament einige Formvorschriften einzuhalten sind.

In Österreich gibt es zwei Testamentsregister: zum einen führt die österreichische Notariatskammer seit 1972 das Zentrale Testamentsregister (ÖZTR); zum anderen gibt es seit 2006 das Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwaltskammer. Die Testamentsregister stellen die Auffindbarkeit letztwilliger Verfügungen sicher.

→ Nähere Auskünfte dazu und über die Möglichkeiten der Testamentserstellung erhalten Sie bei allen Rechtsvertretungen.

Kosten und Widerruf

Die Kosten der Testamentserstellung durch eine Rechtsvertretung sind bei unkomplizierten Testamenten überschaubar. Erkundigen Sie sich vor der Testamentserstellung nach den Kosten. Testamente können geändert und widerrufen werden. Auch bei einem Widerruf oder einer Änderung ist eine Vorabinformation durch eine Rechtsvertretung empfehlenswert.

Das Testament ist nicht geeignet, um die Bestattung zu regeln, da es erst nach der Bestattung im Verlassenschaftsverfahren eröffnet wird.

5.2 Digitaler Nachlass

Als digitaler Nachlass werden jene Daten bezeichnet, die nach dem Tod einer Person im Internet weiter bestehen. Dazu zählen beispielsweise E-Mail-Konten, Profile in sozialen Netzwerken wie Facebook oder Twitter sowie Mitgliedschaften bei kostenpflichtigen Multimediadiensten wie z.B. Netflix. Grundsätzlich gibt es vier Möglichkeiten, wie mit dem digitalen Nachlass umgegangen werden kann: Erhaltung, Löschung, Archivierung oder Übertragung der Daten an Angehörige/Erben und Erben/Dritte. Derzeit besteht allerdings noch eine rechtliche Unsicherheit darüber, wie mit einer Hinterlassenschaft in der Online-Welt umzugehen ist.

→ Weitere Informationen zu den verschiedenen Vor- und Nachsorgemöglichkeiten finden Sie unter: www.ispa.at

5.3 Bestattungsvorgaben und -wünsche

Halten Sie schriftlich fest, wie Ihre Bestattung durchgeführt werden soll:
Bestattungsart (Feuerbestattung, Erdbestattung), Todesanzeige, Wünsche
für die Trauerfeier, ... Folgende Leitfragen helfen Ihnen dabei:

Bestattungsvorsorge • Sterbeversicherung

Ich habe eine Bestattungsvorsorgeversicherung
(Sterbeversicherung) abgeschlossen ja nein

Versicherungsgesellschaft

Polizzenummer

Art der Bestattung

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> Erdbestattung | <input type="radio"/> anonyme Bestattung |
| <input type="radio"/> Feuerbestattung | <input type="radio"/> Naturbestattung |
| <input type="radio"/> Diamantbestattung | <input type="radio"/> Seebestattung |
| <input type="radio"/> Überführung nach | |

Bestattungsort • Friedhof

Eine Grabstätte ist vorhanden.

Friedhof

Letzte Verstorbene | letzter Verstorbener

Eine Grabstätte ist nicht vorhanden.

Ich wünsche die Bestattung auf folgendem Friedhof

Denken Sie darüber nach, ob Sie zu Lebzeiten eine Grabstätte erwerben wollen.

Wünsche für die Trauerfeier

Ich wünsche eine stille Bestattung nur im Kreis meiner engsten Angehörigen.

Ich wünsche eine gewöhnliche Bestattung.

Sonstige Wünsche

Bestattungsunternehmen

In Vorarlberg besteht kein Gebietsschutz für Bestattungsunternehmen. Es ist trotzdem von Vorteil, einem Unternehmen aus Ihrem Umfeld das Vertrauen zu schenken, da sich diese mit den Gepflogenheiten vor Ort am besten auskennen.

Folgende Unterlagen braucht das Bestattungsunternehmen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis der Staatsangehörigkeit
- Reisepass (bei nicht österreichischen Staatsbürger:innen)
- Heiratsurkunde (bei aufrechter Ehe)
- Scheidungsdekret (falls geschieden)
- Sterbeurkunde Ehepartner:in (falls verwitwet)
- Urkundlicher Nachweis akademischer Titel

Folgende Dienstleistungen werden übernommen:

- die Verständigung der Totenbeschauärztin | des Totenbeschauarztes
- das Ankleiden, Einsargen und die Überführung zum Friedhof
- die Besorgung der Sterbeurkunde
- die Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes
- die Druckaufträge von Partnern, Trauerbildern, Danksagungen und Todesanzeigen in Zeitungen
- die Terminabsprache mit dem Krematorium
- die Ausrichtung der Trauerfeier
- die Überführung von und nach allen Ländern der Erde
- die Verrechnung mit der Sterbeversicherung
- Benachrichtigungen/Todesanzeige: Erstellen Sie eine Liste der Angehörigen und Freunde, welche im Todesfall zu benachrichtigen sind.

Das von mir ausgewählte Bestattungsunternehmen

Name	Telefon
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
_____	_____

Angehörige und Freunde, die im Todesfall zu benachrichtigen sind bzw. eine Todesanzeige erhalten sollen

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Vorname Name	Straße, Hausnummer PLZ, Ort	Telefon
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

5.4 Checkliste: Was ist nach einem Todesfall zu erledigen?

	Datum	erledigt
Bestattungsunternehmen beauftragen	_____	<input type="radio"/>
Krankenkasse verständigen	_____	<input type="radio"/>
Arbeitgeber:in verständigen	_____	<input type="radio"/>
Pensionsversicherungsträger verständigen	_____	<input type="radio"/>
Vereine benachrichtigen	_____	<input type="radio"/>

	Datum	erledigt
Sonderurlaub beantragen	_____	<input type="radio"/>
Letztwillige Verfügung an Rechtsvertretung oder Nachlassgericht übergeben	_____	<input type="radio"/>
Finanzamt verständigen	_____	<input type="radio"/>
Versicherungen verständigen	_____	<input type="radio"/>
Gewerkschaft verständigen	_____	<input type="radio"/>
Mitgliedschaften kündigen	_____	<input type="radio"/>
ORF Beitrag: bei der OBS (früher GIS) den/die verstorbene/n Teilnehmer:in abmelden oder eine Ummeldung tätigen	_____	<input type="radio"/>
Mietwohnung, Garage u.a. kündigen	_____	<input type="radio"/>
ev. Nachmieter:in suchen	_____	<input type="radio"/>
Wohnungsauflösung vorbereiten	_____	<input type="radio"/>
Energieverbrauchswerte (Strom /Gas/Wasser) ablesen lassen	_____	<input type="radio"/>
Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften) kündigen	_____	<input type="radio"/>
Kraftfahrzeug abmelden	_____	<input type="radio"/>
Grabpflege organisieren	_____	<input type="radio"/>
_____	_____	<input type="radio"/>
_____	_____	<input type="radio"/>

5.5 Bestattungsunternehmen im Bregenzerwald

Tätigkeiten, die im Rahmen der Verabschiedung und Bestattung notwendig sind (Einsargen, Aufbahrung, Fahrt zum Krematorium, ...), sind den offiziellen Bestattungsunternehmen vorbehalten.

- Bestattung Helbock
Bruggan 214, 6863 Egg
Telefon: 05512/2102
Mobil: 0664/4009 233
E-Mail: info@bestattung-helbock.at

Für Personen mit islamischer Religion gibt es den gemeindeübergreifenden Friedhof in Altach.

- Sila Bestattungs GmbH
Robert-Koch-Straße 18a, 6845 Hohenems
Mobil: 0664/4355 927
E-Mail: info@bestattung-ali.at

Für alternative Bestattungsformen wenden Sie sich an das Bestattungsunternehmen oder an den Verein „Abschied in Würde“.

- Verein Abschied in Würde
Rhäticusstraße 1, 6900 Bregenz
Mobil: 0664/4606 491
E-Mail: verein@abschied-in-wuerde.at

Die Inhalte der Vorsorgemappe hat ursprünglich eine Arbeitsgruppe des Senior:innen-Beirats Feldkirch nach dem Vorbild der „Vorsorgemappe“ des Kreisseniorerats Bodensee erstellt und wurde in weiteren Auflagen von der Servicestelle für Seniorinnen und Senioren der Stadt Feldkirch überarbeitet.

Die Regio Bregenzerwald hat die Inhalte nach dem Vorbild der Vorsorgemappe der Stadt Feldkirch erstellt.

Rechtlicher Hinweis

Trotz sorgfältiger Prüfung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Inhalte übernehmen.

Impressum

Herausgeberin: Regio Bregenzerwald
Grafik: Theresia Ehrne, Titelfoto: Helmut Düringer
Stand: Dezember 2024